

Prof. Dr. iur. Günter Stratenwerth
Dr. iur. Stefan Wehrle, Basel

Arztgeheimnis und staatliche Aufsicht im Kanton Zürich

Die nachfolgenden Ausführungen betreffen die Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen kantonale Gesundheitsbehörden befugt sind, in das Arztgeheimnis einzudringen, das heisst von einem Arzt Informationen oder Unterlagen zu fordern, die dessen beruflicher Schweigepflicht unterliegen.

I. Dabei ist zunächst der Grundsatz festzuhalten, dass das Berufsgeheimnis im Verhältnis zu Behörden nur insoweit eingeschränkt ist, wie eidgenössische oder kantonale Bestimmungen eine entsprechende Zeugnis-, Auskunfts- oder Anzeigepflicht begründen (Art. 321 Ziff. 3 StGB). Nach heute ganz überwiegender Auffassung muss dies ausdrücklich geschehen (vgl. BGE 102 Ia 521; Blass, 136; Boll, 91; Hauser, 173f; Noll, 103; Stratenwerth, § 7 N. 23). Das gleiche gilt für Editionspflichten (so Wettstein als Berichterstatter im Ständerat, Sten. Bull. 385; vgl. ferner Russek, 131f; BGE 75 IV 74f). Es fragt sich, welche derartigen Pflichten Ärzten gegenüber den Gesundheitsbehörden des Kantons Zürich obliegen.

1. Der Zürcher Kantonsarzt vertritt die Auffassung, dass ihm kraft der Tatsache, dass die ärztliche Tätigkeit der Aufsicht der Gesundheitsdirektion untersteht, jederzeit umfassendes Einsichtsrecht unter anderem in alle Patientendossiers inkl. Krankengeschichten zu gewähren sei. Diese Auffassung entbehrt jeder rechtlichen Grundlage.

a) Festzuhalten ist zunächst, dass sich aus dem Aufsichtsrecht als solchen keine Befugnis ergibt, in das Arztgeheimnis einzudringen. Das belegt schon ein Vergleich des früheren Gesetzes betreffend

das Medizinalwesen von 1854 mit dem geltenden Gesundheitsgesetz von 1962. § 10 des früheren Gesetzes besagte:

«Die Medizinalpersonen ... stehen bei Ausübung ihres Berufes in medizinapolizeilicher Hinsicht unter der Aufsicht der Direktion des Gesundheitswesens, welcher sie ... die von ihnen verlangten Berichte in Berufssachen ... zu erstatten haben.»

Eine Berichtspflicht würde hier also ausdrücklich geregelt. Sie war nach Auffassung des Bundesgerichts «mit Sinn und Geist von Art. 321» freilich nur dann in Einklang zu bringen, wenn die Vorschrift einschränkend interpretiert wurde. Die den Ärzten durch eine Verfügung der Zürcher Gesundheitsdirektion auferlegte Pflicht, die im Zusammenhang mit einem Schwangerschaftsabbruch erstatteten Gutachten der Gesundheitsdirektion einzureichen, war nach Bundesgericht nur deshalb vertretbar, weil der Regierungsrat des Kantons Zürich den zitierten Paragraphen «nicht im Sinne einer unbeschränkten Auskunftsspflicht der Ärzte» auslegte, sondern diese Pflicht auf Fälle einschränkte, «wo die ärztliche Tätigkeit bestimmten, im öffentlichen Interesse aufgestellten Vorschriften untersteht» (BGE 74 I 136ff, 143, 145). Dabei fiel zusätzlich ins Gewicht, dass der Name der Schwangeren «vor-

erst» nicht, sondern nur in Zweifelsfällen genannt werden musste, in denen die Möglichkeit einer missbräuchlichen Anwendung von Art. 120 StGB bestand.

Das Gesundheitsgesetz von 1962 unterstellt die Inhaber einer Bewilligung zur Ausübung eines medizinischen Berufes zwar wiederum der Aufsicht der Direktion des Gesundheitswesens (§ 7 Abs. 3), enthält aber keinerlei Hinweis mehr auf eine Auskunfts- oder Berichtspflicht des frei praktizierenden Arztes gegenüber der Aufsichtsbehörde. Daraus kann nur geschlossen werden, dass eine solche Pflicht auch nicht mehr besteht. In jedem Falle fehlt nunmehr eine Bestimmung, die den Arzt ausdrücklich verpflichten würde, Informationen preiszugeben, die dem Arztgeheimnis unterliegen. Die Voraussetzungen von Art. 321 Ziff. 3 sind daher insoweit nicht erfüllt. (Selbst wenn sie es wären, wenn sich also aus dem Aufsichtsverhältnis als solchem schon eine Auskunfts- oder Berichtspflicht ableiten liesse, könnte nach dem zum früheren Recht Gesagten von einem «umfassenden Einsichtsrecht» der Aufsichtsbehörde in alle dem Arztgeheimnis unterliegenden Krankenpapiere usw. nicht die Rede sein: Ein solches Recht ginge weit über das zur Ausübung der gesundheitspolizeilichen Aufsicht Erforderliche hinaus.)

b) Nichts anderes ergibt sich auch, wie der Vollständigkeit halber bemerkt sei, aus der Tatsache,